

**Richtlinie
der
Marktgemeinde Dießen am Ammersee
zur Förderung von Lasten-Pedelecs und
e-betriebenen Fahrradanhängern**
(Stand 01.01.2022)

Präambel

In Hinblick auf die Diskussionen in den Bereichen der Luftqualität (Feinstaub- und Stickoxidminimierung) sowie der Reduzierung der Lärmemissionen soll diese Richtlinie dem Erhalt bzw. der Verbesserung der lebenswerten Umwelt dienen. Konkret soll die umweltfreundliche Mobilität im Bereich des Lastentransports durch den Einsatz von Lastenrädern finanziell gefördert und damit ein Anreiz zum emissionsfreien bzw. emissionsarmen Transport von Lasten im Alltag für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Lastenpedelecs und Lastenräder ermöglichen eine schadstoffarme und lärmreduzierte Mobilität. Zielgruppen sind dabei Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Dießen am Ammersee. Durch das im Haushaltsjahr 2021 erstmals vom Marktgemeinderat aufgelegte und mit Beschluss vom 27.09.2021 verlängerte Förderprogramm soll ein Anreiz geschaffen werden, Fahrten mit dem PKW auf kürzeren Strecken zu vermeiden.

Rechtsanspruch

Die Förderung aufgrund dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung im Sinne von Art. 7 i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung dar. Der finanzielle Rahmen richtet sich nach den jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Ansätzen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Marktgemeinde Dießen am Ammersee können daraus nicht abgeleitet werden.

Fördergegenstand

1. Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h), die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Definition Lastenpedelec: Neben den Spezifikationen eines Pedelecs (Fahrräder, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale: - Maximale Motorleistung 250 W - Tretunterstützung bis 25 km/h. Sie gelten nach § 1 Abs.3 StVO nicht als Kraftfahrzeug und sind damit zulassungsfrei), muss das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen: ein verlängerter Radstand oder Transportmöglichkeiten, die

unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. Sog. „Leicht-Lastenräder“ (max. Bruttogewicht incl. Fahrer, Fahrrad und Gepäck ≤ 200 kg) in gewohnter Fahrradoptik mit lediglich verstärktem Rahmen und z. B. leistungsfähigeren Gepäckträgern sind hiermit nicht gemeint und somit nicht förderfähig.

2. Gefördert wird außerdem die Beschaffung von Fahrradanhängern mit e-Antrieb.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie S-Pedelecs (über 25 km/h), Segways und E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind in der Marktgemeinde ansässige und mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen. Diese Aufzählung ist abschließend. Der entsprechende Nachweis über den Hauptwohnsitz im Bereich der Marktgemeinde ist erforderlich.

Antragsvoraussetzungen

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf neue Fahrräder. Es werden keine gebrauchten oder geleaste Räder gefördert. Pro Antragsteller/-in und Wirtschaftseinheit (Privathaushalte und Vereine sowie Organisationen) wird für die Dauer des Förderprogrammes nur ein Rad gefördert.

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrrads ist frühestens drei Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

Sollte der/die Antragsteller/-in weitere Forderungen erhalten (Doppel- oder Mehrfachförderung), so sind diese vor der Berechnung der Förderhöhe von den Anschaffungskosten abzuziehen.

Förderhöhe

- E-Lastenfahräder werden mit 25 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch mit 1.000 €, gefördert.
- Fahrradanhänger mit e-Antrieb werden mit 25% der Anschaffungskosten, maximal jedoch mit 500 € gefördert.

Antragsstellung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular (siehe Anlage 1) zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist erhältlich bei der Marktgemeinde Dießen am Ammersee, Marktplatz 1, 86911 Dießen.

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor dem Kauf bzw. Erwerb des gewünschten Fördergegenstandes gestellt werden.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Bewilligungsbescheid

Die Förderstelle prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht. Ist dies der Fall, erhält der/die Antragsteller/- in einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. eine Woche vor Fristablauf eingegangen ist.

Nach Kauf sind sowohl der vollständig ausgefüllte Antrag sowie die Rechnung und der Überweisungsbeleg über den Erwerb unverzüglich bei der Marktgemeinde einzureichen.

Auszahlung: Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt dann auf Basis der Rechnungsbelege und Kaufnachweise des Fördergegenstandes (Quittung, Kontoauszug etc.).

Die Richtlinie, der Antrag sowie die Information zum Datenschutz können im Internet unter www.diessen.de heruntergeladen werden, telefonisch oder per E-Mail angefordert oder im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Aufhebung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 44 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei der Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Forderung zurückgefordert werden.

Weiterveräußerung und Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fördergegenstandes ist frühestens 36 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der o. g. Frist) der Marktgemeinde Dießen am Ammersee zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von 36 Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides der geförderte Fördergegenstand aufgrund eines Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten

Zeit, für jeden vollen Monat, welcher nicht genutzt ist, anteilig zurückzuzahlen. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, dies der Marktgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Sonstiges

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

Datenschutz

Der Markt Dießen am Ammersee benötigt die im Rahmen der Antragstellung eingeforderten Daten, um den Förderantrag bearbeiten zu können. Sie sind daher verpflichtet, diese Daten anzugeben. Sollten Sie den Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Antragsunterlagen nicht zustimmen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie¹ tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Dießen am Ammersee, den 10.01.2022
Markt Dießen am Ammersee

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

¹ Beschluss MGR vom 15.03.2021 i. d. F. der Änderung vom 27.09.2021